Gemeinde Zumikon Gemeinderat Dorfplatz 1 8126 Zumikon Telefon 044 918 78 40 gemeinde@zumikon.ch



Geschäft	Information über im Gemeinderat behandelte Themen.
Datum	12. März 2025
Nummer	0.11.2.1

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderats vom 3. März 2025.

# Stellungnahme zum Versorgungsbericht 2025 und zur Verordnung über die Planung der stationären Pflegeversorgung.

(GR 2025-22)

Die Gemeinden im Kanton Zürich sind gemäss Pflegegesetz für die Sicherstellung einer ausreichenden Pflegeversorgung ihrer Einwohnerinnen und Einwohner zuständig und tragen einen Teil der Pflegekosten (Restkostenfinanzierung). Während im ambulanten Bereich die Versorgung flexibel angepasst werden kann, ist die Planung und Sicherstellung von Pflegeplätzen im stationären Bereich aufwändig und anspruchsvoll. Die Gemeinden müssen mit Leistungsvereinbarungen oder eigenen Betrieben dafür sorgen, dass für ihre Bevölkerung ausreichend Pflegeplätze zur Verfügung stehen. Das Projekt Pflegeheimbettenplanung 2027, geführt vom kantonalen Amt für Gesundheit, dem Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV) und der kantonalen Gesundheitskonferenz (GeKo ZH), soll nun eine Struktur in diesen Themenbereich bringen. Damit sollen ausreichend Pflegeplätze für die Bevölkerung zur Verfügung stehen, Überkapazitäten aber vermieden werden.

In einer ersten Etappe des Projekts wurden für den Kanton Zürich insgesamt 18 Versorgungsregionen mit einer Untergrenze von 30'000 Einwohnern/-innen gebildet. Die Gemeinde Zumikon bildet zusammen mit den Gemeinden Küsnacht und Zollikon die Versorgungsregion "Unterer Zürichsee". Aktuell befindet sich das Projekt in der zweiten Phase "Planungsgrundlagen". Dazu wurden der provisorische Versorgungsbericht 2025 sowie der dazugehörige Entwurf der neuen Verordnung in die Vernehmlassung gegeben. Die GeKo ZH hat für ihre Mitgliedsgemeinden eine Stellungnahme erarbeitet und mit dem GPV abgestimmt. Der Gemeinderat schliesst sich im Grundsatz vollumfänglich der Stellungnahme der GeKo ZH an.

Bezeichnung Abklärungs- und Bedarfsbescheinigungsstelle. Teilrevision Reglement über die Mittelverwendung aus Zuwendungen des Fördervereins Pro Spitex Zumikon. (GR 2025-23)

Die Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) vom 22. Mai 2024 und in Kraft seit 1. Januar 2025 hat zum Ziel, dass Personen im AHV-Alter, die Zusatzleistungen (ZL) beziehen, möglichst lange eigenständig und selbstbestimmt wohnen und leben können. Während die Pflege und Betreuung in Pflegeheimen aufgrund der umfassenden Finanzierungsgrundlagen gesichert ist, ist die ambulante Pflege und Betreuung ab einem gewissen Pflege- und Betreuungsbedarf für die betroffenen Personen nicht mehr finanzierbar. Dies führt häufig zu verfrühten Heimeintritten, obwohl diese gesundheitlich nicht zwingend notwendig wären.

1/4 2024-8

Jede Gemeinde hat eine Stelle zu bezeichnen, die Auskunft über das verfügbare Angebot der Leistungserbringer erteilt. Hinsichtlich der Bedarfsbescheinigungsstelle, die Art und Umfang eines betreuerischen Unterstützungsbedarfs abklärt und bescheinigt, sind die Gemeinden ebenso verpflichtet, eine solche Stelle zu bezeichnen. Die Gemeinden haben Zeit, bis spätestens Ende 2026 eine entsprechende Abklärungs- und Bedarfsbescheinigungsstelle einzurichten. Gemäss den Übergangsbestimmungen der ZLV ist es vorgesehen, dass die Bedarfsabklärung für Betreuungsleistungen bis dahin vorübergehend durch den betreuenden Arzt oder die betreuende Ärztin der betroffenen Person erfolgen kann. Die vom Gemeinderat erst vor kurzem neu geschaffene Fachstelle Alter und Gesundheit der Gemeinde Zumikon kann voraussichtlich im Lauf des Jahrs besetzt werden und wird dann die Aufgaben der Abklärungs- und Bedarfsbescheinigungsstelle übernehmen können. Bis dahin, werden die Hausärzte diese Aufgabe übernehmen müssen.

Des Weiteren sind die Gemeinden dazu angehalten, Lösungen für Personen ohne ZL-Anspruch mit bescheidenem Budget zu finden. In der Gemeinde Zumikon könnten diese Personen über den Fonds Förderverein Spitex Zumikon unterstützt werden, da der jetzige Verwendungszweck gemäss Reglement aufgrund der Gesetzesanpassung obsolet wird. Der Gemeinderat hat deshalb das Reglement über die Mittelverwendung aus Zuwendungen des Fördervereins Pro Spitex Zumikon ergänzt, sodass mit dem Fonds Personen unterstützt werden können, welche noch nicht ZL berechtigt sind, jedoch knapp über der Grenze liegen und bei hohen Krankheitskosten sowie bei einem Heimeintritt ZL beziehen müssten.

# Genehmigung Teilrevision der Bau- und Zonenordnung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025.

(GR 2025-24)

Der Gemeinderat hat die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung (BZO) genehmigt und zuhanden der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2025 verabschiedet. Die Revision umfasst die drei Bereiche Harmonisierung Baubegriffe, Regelung kommunaler Mehrwertausgleich sowie Praxisnachvollzug. Zu den Geschäften der Gemeindeversammlung folgt demnächst eine detaillierte Information. Am Montag, 7. April 2025, 19:00 Uhr, im Gemeindesaal, findet eine zweite Informationsveranstaltung zur Teilrevision der BZO statt.

### Ersatzwahl eines neuen Mitglieds für mehrere Kommissionen.

(GR 2025-25, -27, -28, -29)

Die Ortsplanungskommission wurde vom Gemeinderat am 5. Juni 2023 für die Revision der Ortsplanung gewählt und bleibt bis zum Abschluss des Prozesses bestehen. Die drei Objektbaukommissionen für den Dorfplatz, für das Gemeinschaftszentrum sowie für die Tiefgarage am Dorfplatz wurden allesamt am 13. Juli 2022 gewählt. In all diesen Kommission hatte die vormalige Leiterin Hochbau, Daniela Loretz, Einsitz, entweder als stimmberechtigtes Mitglied oder in beratender Funktion. Sie ist per 31. Oktober 2024 aus der Gemeindeverwaltung Zumikon und damit auch aus den genannten Kommissionen ausgeschieden. Als neues Mitglied in diesen vier Kommissionen hat der Gemeinderat rückwirkend per 1. Februar 2025 den neuen Leiter Hochbau, Gideon Laukhuf, gewählt.

2/4 2024-8

#### Baugesuch Langwisstrasse 14.

(GR 2025-26)

Der Gemeinderat hat für die energetische Sanierung mit Wohnraumerweiterung und diverse Umbauten an der Langwisstrasse 14 die Baubewilligung unter gewissen Auflagen und Bedingungen erteilt (Bauherrschaft Julia Hillebrandt und Christian Mathis, Zumikon).

## Abklärung Schutzwürdigkeit.

(GR 2025-30)

Grundeigentümer haben das Recht, vom Gemeinwesen einen Entscheid über die Schutzwürdigkeit ihrer Liegenschaft und über den Umfang allfälliger Schutzmassnahmen zu verlangen. Die Grundeigentümerschaft der Gebäude Waltikon 16 und 20 hat ein entsprechendes Provokationsbegehren eingereicht. Der Gemeinderat beauftragt die Abteilung Hochbau zur Durchführung der notwendigen Schutzabklärung und erlässt gleichzeitig ein Veränderungsverbot für die genannten Gebäude.

### Ersatzbeschaffung Fahrzeug Werkhof.

(GR 2025-31)

Das im Jahr 2014 für den Werkhof angeschaffte Fahrzeug VW Caddy musste altersbedingt ersetzt werden. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters und der zunehmenden Reparaturen war der Ersatz des Fahrzeugs wirtschaftlich und zweckmässig. Bei der Neuanschaffung wurden der Energieverbrauch sowie die allgemeine Umweltverträglichkeit als zentrale Entscheidungskriterien berücksichtigt, weshalb ausschliesslich nach einem Elektrofahrzeug gesucht wurde. Der Gemeinderat hat den erforderlichen Kredit für das neue Fahrzeug (VW ID Buzz GTX) für den Werkhof in der Höhe von rund CHF 72'000.00 genehmigt; dieser Betrag war im Budget eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Zusammenfassung nicht sämtliche im Gemeinderat behandelten Geschäfte aufgeführt werden. Gewisse Geschäfte können wegen Daten- oder Persönlichkeitsschutz, wegen laufender Rechtsverfahren oder aus anderen Gründen (noch) nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für die Richtigkeit:

**Thomas Kauflin** 

Gemeindeschreiber

Verwendung: Dieser Sitzungsbericht wird auf der Website der Gemeinde Zumikon unter <u>www.zumikon.ch</u>

⇒ Politik ⇒ Gemeinderat ⇒ Sitzungsberichte veröffentlicht sowie den interessierten Medien zugestellt.

4/4 2024-8